

**Beilage zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung am
14.12.2021 um 19.00 Uhr**

Tagesordnungspunkte:

TOP 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über einen Pachtvertrag betreffend einer Teilfläche der Grundstücke 805/1 und 805/8 im Ausmaß von 2.545 m²

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Arbeitsgruppe „Kommunalzentrum“

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erneuerung des Lätwerkes der Kapelle Reinberg-Heidenreichstein

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Bürgermeister Schraml begrüßt die erschienen Damen und Herren des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Ein Dringlichkeitsantrag wurde eingebracht (siehe Beilage) und vom Bürgermeister vorgebracht. Unter Punkt 5a wird er einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

TOP 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 04.11.2021

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Schraml stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle kein Einwand erhoben wird. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 lag in der Zeit vom 25.11.2021 – 14.12.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Dem Gemeinderat werden der Voranschlag, der Dienstpostenplan sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 samt Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 laut Entwurf beschließen, ebenso den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über einen Pachtvertrag betreffend einer Teilfläche der Grundstücke 805/1 und 805/8 im Ausmaß von 2.545 m²

Die Gemeinderätin Karin Müller ist befangen und verlässt für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende berichtet, dass es von Herrn Müller Michael die Möglichkeit gibt, diese Teilfläche zu pachten um eine „Waldviertler Obstwiese“ mit typischen Obstbäumen aus unserer Region anzusetzen. Der jährliche Pachtzins beträgt € 25,--. Bzw. eine Einmalzahlung für 20 Jahre € 500,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option für einen Kauf des Grundstückes nach Ablauf des Pachtvertrages beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Arbeitsgruppe „Kommunalzentrum“

Der Vorsitzende berichtet, dass, aufgrund der Situation das wir unseren letzten Nahversorger verloren haben und selbst für kleinere Veranstaltungen wie z. B. Kurse oder Vorträge keine geeigneten Räume in der Gemeinde zur Verfügung stehen, es unbedingt notwendig ist, ein Konzept für ein Kommunalzentrum zu erstellen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Bestellung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Vbgm. Renate Biedermann und den Mitgliedern Lendl Gerhard, Gratzl Franz, Schuster David, Müller Karin und Hoffmann Erich zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erneuerung des Läutwerkes der Kapelle Reinberg-Heidenreichstein

Der Vorsitzende berichtet, dass das Läutwerk in der Kapelle Reinberg-Heidenreichstein sehr reparaturanfällig ist und daher eine Erneuerung unbedingt notwendig ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erneuerung laut einem Angebot von der Firma Perner Glocken und Uhren GmbH in der Höhe von € 3.100,-- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5a: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Prüfung der am 4.11.2021 beschlossenen Verordnung durch das Amt der NÖ Landesregierung in den §§ 2 und 3 falsche Begriffe verwendet wurden bzw. § 4 mit Rechtswidrigkeit belastet ist.

Es soll nun die neue Friedhofsgebührenordnung mit den geforderten Veränderungen beschlossen werden:

FRIEDHOFGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Eggern

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes Eggern werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren;**
- b) Verlängerungsgebühren;**
- c) Beerdigungsgebühren;**
- d) Enterdigungsgebühren;**
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen-Einzel-/Familiengräber und zwar

1. bis zu 2 Leichen/Urnen	€ 120,00
2. bis zu 4 Leichen/Urnen	€ 240,00

b) sonstige Grabstellen

1. Gruft für bis zu 3 Leichen/Urnen	€ 540,00
2. Gruft für bis zu 6 Leichen/Urnen	€ 1.080,00
3. Urnenstele für 4 Urnen	€ 350,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit

einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 350,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 250,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 680,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 680,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 150,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 430,00.

(4) Bei Beerdigungen am Freitag-Nachmittag ab 12.00 Uhr erhöhen sich die jeweiligen Beerdigungsgebühren um € 150,00.

An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen werden keine Beerdigungen durchgeführt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

TOP 6 - 8 nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Da sonst nichts vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Seite | 7

Ende: 20:30 Uhr